



Ausbildung und Instruktion im Betrieb

Grundlage für sicheres Arbeiten

Sicheres und gesundheitsbewusstes Handeln setzt Wissen und Können voraus.

Die Instruktion und Ausbildung aller Mitarbeitenden zu Sicherheit und Gesundheitsschutz im Betrieb sind deshalb eine wichtige Voraussetzung, um Unfälle und Berufskrankheiten zu vermeiden. Sie bilden einen wesentlichen Bestandteil des betrieblichen Sicherheitssystems.

Diese Broschüre gibt Ihnen Hinweise, wie Sie die Ausbildung und Instruktion planen, durchführen und dokumentieren können.

1 Ausbildung und Instruktion in das betriebliche Sicherheits- system integrieren	4
1.1 Ausbildung für Arbeiten mit besonderen Gefahren	4
1.2 Begriffe	4
<hr/>	
2 Wie gehen Sie am besten vor?	5
2.1 Ausbildungs- und Instruktionsplan erstellen	5
2.2 Ausbildungen und Instruktionen durchführen	7
2.3 Ausbildungs- und Instruktionsplan periodisch überprüfen und aktualisieren	8
<hr/>	
Gesetzliche Grundlagen	12

1 Ausbildung und Instruktion in das betriebliche Sicherheitssystem integrieren

Dank der systematischen Ausbildung und Instruktion verfügen die Mitarbeitenden Ihres Betriebs jederzeit über die notwendigen Kenntnisse zur sicheren Ausführung ihrer Arbeit. Sie werden dadurch zu Mitverantwortlichen in Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz.

Die gesetzlichen Grundlagen für die Ausbildung und Instruktion sind auf der letzten Seite dieser Broschüre zusammengefasst.

Die 10 Elemente des betrieblichen Sicherheitssystems

1. Sicherheitsleitbild, Sicherheitsziele
2. Sicherheitsorganisation
3. Ausbildung, Instruktion, Information
4. Sicherheitsregeln
5. Gefahrenermittlung und Risikobeurteilung
6. Massnahmenplanung und -realisierung
7. Notfallorganisation
8. Mitwirkung
9. Gesundheitsschutz
10. Kontrolle, Audit

1.1 Ausbildung für Arbeiten mit besonderen Gefahren

Bei gewissen Arbeiten ist die Gefährdung der Mitarbeitenden grösser als bei anderen. Aus diesem Grund dürfen diese Tätigkeiten nur von speziell ausgebildeten Personen ausgeführt werden. Unter www.suva.ch/ambg finden Sie Informationen über besondere Gefahren bei der Arbeit und die entsprechenden Ausbildungen. Für die Tätigkeiten müssen die Mitarbeitenden mindestens 18 Jahre alt sein. Gehört die Tätigkeit zur Berufsbildung, dürfen auch Lernende unter 18 Jahren diese Tätigkeiten ausführen. Dies aber erst nach erfolgter Ausbildung.

1.2 Begriffe

Wir verwenden in dieser Publikation die nachstehenden Begriffe wie folgt:

• Ausbildung

Ausbildung ist die Vermittlung theoretischer und praktischer Kenntnisse zu einem umfassenden Thema. Die Ausbildungsorganisation überprüft, ob die Person die erforderlichen Kompetenzen erworben hat. Wer die Voraussetzungen erfüllt, erhält einen Ausbildungsnachweis. Beispiel: Ausbildung zum Staplerfahrer und Prüfung durch eine Fahrschule.

• Instruktion

Instruktion ist eine praktische Anleitung zu einer einzelnen Tätigkeit. Sie erfolgt in der Regel am Arbeitsplatz.

Beispiel: Instruktion in der Bedienung der Batterieladestation des Staplers.

Teile einer Ausbildung oder Instruktion können heute auch via Webbased Training stattfinden. Online-basierte Wissensvermittlung und Prüfung von Wissen wird zunehmend eingesetzt. Diese Art von Bildung ist zeitsparend und nicht an einen fixen Termin gebunden.

2 Wie gehen Sie am besten vor?

Verfügt Ihr Betrieb bereits über ein Managementsystem, z. B. nach ISO 9001:2015? Wenn dies der Fall ist, integrieren Sie die Ausbildung und Instruktion in Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am besten in das bestehende System. Andernfalls empfehlen wir Ihnen, wie folgt vorzugehen:

1. Ausbildungs- und Instruktionsplan erstellen.
2. Ausbildungen und Instruktionen durchführen.
3. Ausbildungs- und Instruktionsplan periodisch überprüfen und aktualisieren.

2.1 Ausbildungs- und Instruktionsplan erstellen

Im Folgenden wird das schrittweise Vorgehen beschrieben (für die Schritte 1 bis 3 siehe auch Darstellung 1).

Schritt 1

Listen Sie aufgrund der Gefahrenermittlung alle Tätigkeiten im Betrieb auf, bei denen eine Gefährdung durch Arbeitsmittel oder Stoffe besteht.

Schritt 2

Ergänzen Sie die Liste mit allen Funktionen im Betrieb, die Aufgaben im Rahmen des Sicherheitskonzepts erfüllen (Vorgesetzte, Sicherheitsbeauftragte usw.).

Personen im Betrieb, die Ausbildung und Instruktion benötigen

Funktionen, bei denen eine Gefährdung besteht (aufgrund der ausgeübten Tätigkeiten, der benutzten Arbeitsmittel und der verwendeten Stoffe):

- Werkstatt-Mitarbeiter/-in
- Mitarbeitende in der Montage
- Staplerfahrer/-in
- Anschlagen von Lasten
- Bediener/-in Anlage B
- Bedienen von Hubarbeitsbühnen
- Schweisser/-in
- usw.

Funktionen im Rahmen des Sicherheitskonzepts:

- Betriebsleiter/-in, Werkstattleiter/-in
- Sicherheitsbeauftragte/-r
- usw.

Quellen für Ausbildungs- und Instruktionsinhalte

- Sicherheitsregeln des Betriebes
- Lebenswichtige Regeln
www.suva.ch/regeln
- Betriebsanleitungen der verwendeten Arbeitsmittel
- Sicherheitsdatenblätter der verwendeten Stoffe
- Ausbildungen für Arbeiten mit besonderen Gefahren www.suva.ch/ambg
- Checklisten zu Branchenthemen oder branchenübergreifenden Fachthemen
www.suva.ch/checklisten
- Aus- und Weiterbildungsprogramme der Suva
www.suva.ch/kurse
- Aus- und Weiterbildungsprogramme von Fachorganisationen, Branchen usw.
- Weitere Informationen, Publikationen und Schulungsunterlagen der Suva
www.suva.ch

1 Für jede Funktion im Betrieb sind Ausbildungs- und Instruktionsinhalte festzulegen.

ARBEITSSICHERHEIT UND GESUNDHEITSSCHUTZ		AUSBILDUNGS- UND INSTRUKTIONSPLAN				
Nr.	Ausbildungs- und Instruktionsthema	Inhalt	auszubildende Funktion	Ausbildner/ Instruktor	geplanter Termin	Intervall für Wiederholung
1. Grundausbildung						
1.1	Einführung neuer Mitarbeitender	gemäss speziellem Einführungsprogramm Arbeitssicherheit	neue Mitarbeitende	Werkstattleiter/ Sicherheitsbeauftragter	bei Bedarf	---
1.2	Lebenswichtige Regeln	Im Betrieb anwendbare lebenswichtige Regeln www.suva.ch/regel	Mitarbeitende Werkstatt Monteure	Werkstattleiter Montageleiter	2021	jährlich
2. Ausbildung für organisatorische Aufgaben der Arbeitssicherheit						
2.1	Sicherheitsassistent	gemäss Kurssauschreibung	Sicherheitsbeauftragter	Suva	2021	3 Jahre
2.2	Betriebsanleiter Grundkurs	gemäss Kurssauschreibung	Betriebsanleiter	Schweizerischer Samariterbund	2021	3 Jahre
3. Instruktion für bestimmte Tätigkeiten						
3.1	Lastentransport von Hand	Suva-Merkblatt 44018.d www.suva.ch/lasten	Mitarbeitende Werkstatt	Werkstattleiter	2021	2 Jahre
3.2	Arbeiten am Bildschirm	Suva-Falprospekt 84021.d www.suva.ch/bildschirmarbeit	Mitarbeitende Administration	Sicherheitsbeauftragter	2021	2 Jahre
3.3	Alarmierung, Umgang mit Feuerlöschern	Sicherheitsvorschrift Notfall, Betriebsanleitungen	alle Mitarbeitenden	Sicherheitsbeauftragter	2021	jährlich
4. Verwendung von Arbeitsmitteln						
4.1	Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung (PSA)	www.suva.ch/psa	alle Mitarbeitenden	Werkstattleiter Montageleiter	2021	jährlich
4.2	Gabelstapler Staplerfahrausbildung und Prüfung	gemäss Ausbildungsstätte	Staplerfahrer	Staplerfahrschule www.suva.ch/stapler	2021	2 Jahre (interne Instruktion)
4.3	Bedienung Hallenkran/ Anschlag von Lasten	Betriebsanleitung Hallenkran, Suva-Lerneinheit 88801.d	Mitarbeitende Werkstatt	Werkstattleiter	2021	2 Jahre
4.4	Tafelschere	Betriebsanleitung, Suva Checkliste 67108.d	Mitarbeitende Werkstatt	Werkstattleiter	2021	2 Jahre
4.5	Arbeiten mit der persönlichen Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA)	gemäss Ausbildungsstätte	Monteure	Ausbildungsstätte www.suva.ch/psaga	2021	Jährlich (interne Instruktion)
4.6	Abkantpresse	Betriebsanleitung, Suva Checkliste 67108.d	Mitarbeitende Werkstatt	Werkstattleiter	2021	Jährlich (interne Instruktion)
4.7	Schweissanlagen	Suva Checkliste 67103.d und 67104.d	Mitarbeitende Werkstatt	Werkstattleiter	2021	2 Jahre
4.8	Hubarbeitsbühnen	Betriebsanleitung, Suva Checkliste 67064-1.d und 67064-2.d	Monteure	Ausbildungsstätte www.suva.ch/hab	2021	jährlich
5. Verwendung von gesundheitsgefährdenden Stoffen						
5.1	Umgang mit Kühlschmierstoffen und Lösungsmitteln	Suva Checklisten 67056.d und 67013.d, Sicherheitsdatenblätter der Stoffe	Mitarbeitende Werkstatt	Werkstattleiter	2021	2 Jahre

Sicherheitsbeauftragter Datum/Visum:	Geschäftsleitung Datum/Visum:
---	----------------------------------

2 Beispiel eines Ausbildungs- und Instruktionsplans

Schritt 3

Bestimmen Sie die Ausbildungs- und Instruktionseinhalte aufgrund der Gefahren am Arbeitsplatz oder aufgrund des Anforderungsprofils.

Schritt 4

Bestimmen Sie die internen und externen Ausbilder und Instruktoren und legen Sie die Daten für die Ausbildungen und Instruktionen sowie die Intervalle für die Wiederholungen fest.

Der Ausbildungs- und Instruktionsplan in Darstellung 2 verdeutlicht das schrittweise Vorgehen am Beispiel eines Kleinbetriebs der Metallbaubranche.

Schritt 5

Legen Sie anschliessend fest, welche Mitarbeitenden ausgebildet und instruiert werden müssen. Am besten eignet sich dafür eine Tabelle, in der die Mitarbeitenden den verschiedenen Funktionen im Betrieb zugeordnet werden. In unserem Beispiel ist diese Zuordnung aus der Dokumentation der Ausbildungen und Instruktionen ersichtlich (siehe Darstellung 5).

2.2 Ausbildungen und Instruktionen durchführen

Vorbereitung

Voraussetzung für eine erfolgreiche Ausbildung und Instruktion ist eine gründliche Vorbereitung. Denken Sie dabei an folgende Punkte:

- **Lernziel**
Was muss die teilnehmende Person wissen beziehungsweise können?
- **Umfang**
Welche Inhalte sollen in welcher Zeit vermittelt werden?
- **Vorgehen**
Erfolgt die Ausbildung oder Instruktion einzeln oder in Gruppen? Macht die Durchführung in Etappen Sinn?

- **Lernschritte**

Braucht es neben der Einführung, Information und Demonstration auch praktische Übungen oder eine Diskussion?

- **Fremdsprachige Personen**

Gibt es fremdsprachige Teilnehmenden? Wer kann übersetzen?

- **Organisation**

Sind Ort und Zeitpunkt der Ausbildung oder Instruktion festgelegt und die Teilnehmenden eingeladen?

- **Hilfsmittel**

Liegen die erforderlichen Unterlagen, Folien, Muster, Werkzeuge usw. bereit?

- **Ausbildungsunterlagen**

Stehen für Ausbildungen Unterlagen mit den wichtigsten Informationen zum Abgeben zur Verfügung?

- **Erfolgskontrolle**

Wie wird bei Ausbildungen überprüft, ob das Lernziel erreicht ist (das Gelernte vorzeigen, Testfragen beantworten)?

Durchführung

Versuchen Sie, bei den Mitarbeitenden möglichst viele Sinne anzusprechen. Was man hört, sieht und selber ausführt, prägt sich besser ein. Vermeiden Sie Zeitdruck, denn in einer entspannten Atmosphäre lernt es sich leichter. Folgende Schritte sind wichtig bei der Ausbildung und Instruktion:

- **Lernziel bekannt geben und begründen**
Dinge, die uns einleuchten, behalten wir leichter.
- **Vorzeigen und erklären, was Sie machen und warum Sie es so machen**
Achten Sie darauf, dass die Teilnehmenden die gleiche Perspektive einnehmen wie Sie. Das erleichtert das Nachmachen der Handgriffe.

- **Das Vorgezeigte von den Teilnehmenden nachmachen und erklären lassen**

Diese aktive Verarbeitung erhöht den Lerneffekt und zeigt Ihnen, ob die Information richtig angekommen ist.

- **Kontrollieren**

Korrigieren Sie Fehler, aber sagen Sie auch, was richtig gemacht wurde.

- **Üben**

Sicheres Arbeiten erfordert Übung.

- **Erneut kontrollieren**

Dadurch verhindern Sie, dass sich falsche Gewohnheiten einschleichen.

Wiederholung

Mit Instruktionen soll in angemessenen Zeitabständen das Erlernte aus Ausbildungen und Instruktionen aufgefrischt werden. Dabei ist Folgendes zu beachten:

- **Erfahrungen und Beobachtungen einfließen lassen**

Thematisieren Sie Erfahrungen aus Unfallabklärungen, von Ihnen beobachtetes sicherheitswidriges Verhalten sowie bisher übersehene oder nicht bekannte Gefahren.

- **Neue, geänderte oder nicht eingehaltene Verhaltensregeln und Schutzmassnahmen (erneut) instruieren**

- **Gefahren wieder bewusst machen**

Machen Sie den Mitarbeitenden in regelmässigen Abständen die vorhandenen Gefahren wieder bewusst und geben Sie ihnen Anregungen zu sicherheitsgerechtem Verhalten.

Dokumentation

Eine systematische Dokumentation von Ausbildungen und sicherheitsrelevanten Instruktionen bringt viele Vorteile:

- Sie zeigt den **aktuellen Stand** für jeden Mitarbeitenden auf, weist auf allfällige Lücken hin und erleichtert die Planung.
- Bei Bedarf können Sie den **Nachweis** erbringen, dass Ihr Betrieb die gesetzlichen Verpflichtungen bezüglich Ausbildung und Instruktion erfüllt.
- Halten Sie in der Dokumentation fest, **wer, von wem, wann und worüber ausgebildet oder instruiert** wurde.

Welche Art der Dokumentation am besten geeignet ist, entscheidet der Betrieb.

Im Folgenden finden Sie drei Beispiele für die Dokumentation von Ausbildung und Instruktion im Betrieb (Darstellung 3, 4 und 5).

Hilfreich sind auch die Nachweisformulare in den Instruktionsmappen zu den lebenswichtigen Regeln (www.suva.ch/regeln).

2.3 Ausbildungs- und Instruktionsplan periodisch überprüfen und aktualisieren

Aktualisieren Sie Ihren Ausbildungs- und Instruktionsplan **mindestens einmal jährlich**. Überprüfen Sie folgende Aspekte:

- neue Funktionen im Betrieb
- Mitarbeitende im Betrieb, die neue Funktionen übernommen haben
- neue Erkenntnisse aus Ereignisabklärungen (Unfälle und Beinaheunfälle)
- neue Erkenntnisse aus periodischen Sicherheitsinspektionen
- neue oder geänderte Arbeitsprozesse
- neue oder geänderte Arbeitsmittel
- Verwendung neuer gesundheitsgefährdender Stoffe
- Erkenntnisse aus aktualisierten Gefahrenermittlungen

Personalblatt	Ausbildung/Instruktion	
Name:	Muster	
Vorname:	Karl	
Geburtsdatum:	10.08.2003	
AHV-Nr.:	674.03.201.99	
Adresse:	Birkenweg 15	
Wohnort:	5046 Neudorf	
Telefon:	012 345 67 89	
Mobile:	012 345 67 89	
Eintritt:	01.08.2018	
Grundausbildung:	Lehre als Polymechaniker 2018–2022 bei Metall AG, Vorstadt	
Weiterbildung:		
Was	Wann	Wer
Einführung Arbeitssicherheit Sicherheitsregeln des Betriebs, Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung	02.08.2018	P. Wächter
Instruktion «Arbeiten an der Abkantpresse»	06.08.2018	F. Meister
Instruktion «Bedienung der Feuerlöscher»	11.04.2019	P. Wächter
Instruktion «Arbeiten an der Abkantpresse» und «Persönliche Schutzausrüstung»	10.10.2019	F. Meister
Instruktion «Arbeiten am Bildschirm»	18.12.2019	P. Wächter
Ausbildungskurs für Presseneinrichter	12.–14.05.2020	SMBG, Oberaichen (D)
Instruktion «Notfallorganisation» und «Bedienung der Feuerlöscher»	29.05.2020	P. Wächter
Bearbeitungszentrum Programmierung und Bedienung	09.–11.09.2020	Hersteller
Instruktion «Arbeiten an der Abkantpresse» und «Persönliche Schutzausrüstung»	02.10.2020	F. Meister
Ausbildung «Anschlagen von Lasten am Hallenkran»	17.11.2021	F. Meister

4 Individuelle Dokumentation der Ausbildung und Instruktion eines Mitarbeiters

**Arbeitssicherheit und
Gesundheitsschutz**

Dokumentation der Ausbildung und Instruktion 2019
Grundlage: Instruktions- und Ausbildungsplan

Nr.	Thema	Termin	Instruktor/ Ausbildner	Fritz Meister	Peter Wächter	Hans Keller	Carlo Bertini	Josef Kempf	Paul Wüthrich	René Gass	Omar Zener	Peter Eichenberger	Bestätigung	
													Datum/Visum (oder ✓)	
2 Ausbildung für organisatorische Aufgaben der Arbeitssicherheit														
2.1	Sicherheitsassistent	Aug. 2019	extern		P.W. 29.8.19									
2.2	Betriebsanleiter Grundkurs	Sept. 2019	extern		F.K. 19.9.19									
3 Instruktion für bestimmte Tätigkeiten														
3.1	Lastentransport von Hand	2020												
3.2	Arbeiten am Bildschirm	2020												
3.3	Alarmierung, Umgang mit Feuerlöschern	Mai 2019	P.W. 29.5.19	Meister 29.5.19		F.K. 29.5.19	C. Bertini 29.5.19	Kempf 29.5.19	W.P. 29.5.19	Gass 29.5.19	O.Z. 29.5.19	E.P.P. 29.5.19		
4 Verwendung von Arbeitsmitteln														
4.1	Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung (PSA)	Mai 2019	intern	Meister 7.5.19		F.K. 7.5.19	C. Bertini 7.5.19	Kempf 7.5.19	W.P. 7.5.19	Gass 7.5.19	O.Z. 7.5.19	E.P.P. 7.5.19		
4.2	Gabelstapler Staplerfahrausbildung und Prüfung	Aug. 2019	extern							Gass Aloweis				
4.3	Bedienung Hallenkran/ Anschlagen von Lasten	Juni 2019	Meister 9.6.19			F.K. 9.6.19	C. Bertini 9.6.19	Kempf 9.6.19	W.P. 9.6.19	Gass 8.6.19	O.Z. 9.6.19	E.P.P. 9.6.19		
4.4	Tafelschere	Juni 2019	Meister 30.6.19			F.K. 30.6.19	C. Bertini 30.6.19			Gass 30.6.19		E.P.P. 30.6.19		
4.5	Schwenkblegemaschine	2020												
4.6	Abkantpresse	Okt. 2019	Meister 22.10.19			F.K. 22.10.19	C. Bertini 22.10.19					E.P.P. 22.10.19		
4.7	Schweissanlagen	2020												
4.8	Hubarbeitsbühnen	April 2019	extern					Kempf 12.6.19	W.P. 12.6.19		O.Z. 12.6.19			
5 Verwendung von gesundheitsgefährdenden Stoffen														
5.1	Umgang mit Kühlschmierstoffen und Lösungsmitteln	April 2019	P.W. 12.6.19			F.K. 12.6.19	C. Bertini 12.6.19	Kempf 12.6.19	W.P. 12.6.19	Gass 12.6.19	O.Z. 12.6.19	E.P.P. 12.6.19		

Legende: Ausbildung/Instruktion
im laufenden Jahr

keine Ausbildung/Instruktion
im laufenden Jahr

Mitarbeiter übt diese
Funktion/Tätigkeit nicht aus

Gesetzliche Grundlagen

Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV)

Art. 6 Information und Anleitung der Arbeitnehmer

¹ Der Arbeitgeber sorgt dafür, dass alle in seinem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer, einschliesslich der dort tätigen Arbeitnehmer eines anderen Betriebes, ausreichend und angemessen informiert und angeleitet werden über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren sowie über die Massnahmen der Arbeitssicherheit. Diese Information und Anleitung haben im Zeitpunkt des Stellenantritts und bei jeder wesentlichen Änderung der Arbeitsbedingungen zu erfolgen und sind nötigenfalls zu wiederholen.

Art. 7 Übertragung von Aufgaben an Arbeitnehmer

¹ Hat der Arbeitgeber einen Arbeitnehmer mit bestimmten Aufgaben der Arbeitssicherheit betraut, so muss er ihn in zweckmässiger Weise aus- und weiterbilden und ihm klare Weisungen und Kompetenzen erteilen. Die für die Aus- oder Weiterbildung benötigte Zeit gilt in der Regel als Arbeitszeit.

Art. 8 Vorkehren bei Arbeiten mit besonderen Gefahren

¹ Der Arbeitgeber darf Arbeiten mit besonderen Gefahren nur Arbeitnehmern übertragen, die dafür entsprechend

ausgebildet sind. Wird eine gefährliche Arbeit von einem Arbeitnehmer allein ausgeführt, so muss ihn der Arbeitgeber überwachen lassen.

Art. 40 Brandbekämpfung

² Die Arbeitnehmer sind in angemessenen Zeitabständen, in der Regel während der Arbeitszeit, über das Verhalten bei Bränden anzuleiten.

Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (ArGV3)

Art. 5 Information und Anleitung der Arbeitnehmer

¹ Der Arbeitgeber sorgt dafür, dass alle in seinem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer, einschliesslich der dort tätigen Arbeitnehmer eines anderen Betriebes, ausreichend und angemessen informiert und angeleitet werden über die bei ihren Tätigkeiten möglichen physischen und psychischen Gefährdungen sowie über die Massnahmen des Gesundheitsschutzes.

Diese Information und Anleitung haben im Zeitpunkt des Stellenantritts und bei jeder wesentlichen Änderung der Arbeitsbedingungen zu erfolgen und sind nötigenfalls zu wiederholen.

Weitere Informationen finden Sie unter www.suva.ch/asa3

Suva
Postfach, 6002 Luzern

Auskünfte
Tel. 058 411 12 12
kundendienst@suva.ch

Bestellungen
www.suva.ch/66109.d

Titel
Ausbildung und Instruktion im Betrieb –
Grundlage für sicheres Arbeiten

Gedruckt in der Schweiz
Abdruck – ausser für kommerzielle
Nutzung – mit Quellenangabe gestattet.
Erstausgabe: Mai 2004
Überarbeitete Ausgabe: Dezember 2023

Publikationsnummer
66109.d

Das Modell Suva Die vier Grundpfeiler



Die Suva ist mehr als eine Versicherung; sie vereint Prävention, Versicherung und Rehabilitation.



Überschüsse gibt die Suva in Form von tieferen Prämien an die Versicherten zurück.



Die Suva wird von den Sozialpartnern geführt. Die ausgewogene Zusammensetzung des Suva-Rats aus Vertreterinnen und Vertretern von Arbeitgeberverbänden, Arbeitnehmerverbänden und des Bundes ermöglicht breit abgestützte, tragfähige Lösungen.



Die Suva ist selbsttragend, sie erhält keine öffentlichen Gelder.